

2. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) der Stadt Röttingen vom 02.12.2008

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Röttingen folgende Satzung:

§ 1

1. § 1 (Beitragserhebung) wird wie folgt geändert:

„Die Stadt, Versorgungsbetriebe Röttingen, erheben zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag, soweit der Aufwand nicht einer Erstattungsregelung nach Art. 9 KAG unterliegt.“

2. § 9 (Gebührenerhebung)

„Die Stadt, Versorgungsbetriebe Röttingen, erheben für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.“

3. § 9 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

„Werden auf einem Grundstück zwei und mehr geeichte Wasserzähler zum Nachweis auf der auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge verwendet, so vermindert sich die Grundgebühr für diese Zähler auf 10,00 €/Jahr.“

4. § 10 wird wie folgt geändert:

„(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.

(2) ¹Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler ermittelt. ²Er ist durch die Stadt Röttingen, Versorgungsbetriebe Röttingen zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Die Gebühr beträgt € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

5. § 13 (Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung) wird wie folgt geändert:

1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Abrechnung erfolgt durch die Stadt, Versorgungsbetriebe Röttingen. Abrechnungszeitraum ist bei konstantem Bezug zur Zeit 1. Januar bis 31. Dezember. Änderungen des Abrechnungszeitraumes sind ohne Änderung der Satzung zulässig, wenn sie spätestens 2 Monate vor Änderung des Abrechnungszeitraumes öffentlich bekannt gemacht werden.

2) Auf die Gebührenschuld sind monatliche Vorauszahlungen in Höhe eines Elftels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt Röttingen, Versorgungsbetriebe Röttingen, die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

3) Bei Eigentumswechsel oder Wechsel des Zahlungspflichtigen erfolgt eine Zwischenabrechnung für den Zeitraum von der letzten Abrechnung bis zum Termin der Veränderung, wenn diese vom Nutzungsberechtigten beantragt wird.“

6. § 15 (Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner) wird wie folgt geändert:

„Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt Röttingen, Versorgungsbetriebe Röttingen, für die Höhe der Schuld die maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

Röttingen, den

STADT RÖTTINGEN

Martin Umscheid, 1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die amtliche Bekanntmachung erfolgte gem. der Geschäftsordnung der Stadt Röttingen vom 08.05.2008 durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Röttingen vom 20.12.2012.

Anzeigenvermerk

Die Satzung wurde mit Schreiben der Verwaltungsgemeinschaft Röttingen vom 03.01.2013 dem Landratsamt Würzburg angezeigt.

Röttingen, 20.12.2012

Baumann